

Cometbeam Scanning
Pol. Bezirk Linz N.O.

Leonding, am 27. Februar 1930.

Zl. 479.

Ferner die mit Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 1. Jänner 1926,
Baubewilligung.
Zl. 29.410/25 vorgesehene S 5
zusammen An S 38

fallen gemäß § 76, Frau Theresia Roth zur Last und
wolle dieser Betrag innerhalb 14 Tagen hieran erlegt werden.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die binnen 2 Wochen nach Zustellung
bei der Gemeinde Leonding einzubringende Berufung Gaumberg Nr. 42.

Ein Auf Grund der am 26. Februar 1930 über Ihr Ansuchen abgehaltene
Baukommission und Zustimmung der Nachbarn wird Ihnen hiemit zum Zu- und
Aufbau an Ihrem Hause Gaumberg Nr. 42 bei genauer Einhaltung der Nach-
stehenden Bedingungen die Baubewilligung erteilt.

1. Die gegen den Hang zuliegenden Mauerwerksteile sind gegen Grundfeuchte
ausreichend zu isolieren.
2. Der Abort hat einen Geruchsverschluß zu erhalten.
3. Die Senkgrube ist wasserundurchlässig herzustellen und luftdicht mit
Beton- oder Eisendeckel abzuschließen.
4. Der Dachboden ist mit rauch- und flamm-sicherer Tür abzuschließen
und hat einen feuerhemmenden Belag zu erhalten.
5. Dachstuhlkonstruktion ist gegen Schub einwandfrei zu sichern.
6. Die Dachwasserableitung hat auf eigenen Grund zu erfolgen.
7. Der Plan und die Bestimmungen der Bauordnung für Oberösterreich, die
Minister. Vorschr. für Eisenbetonarbeiten im Hochbau, sowie die
Minist. Verordg. vom 7. 2. 1907, R. G. Bl. Nr. 24 sind einzuhalten.
Nach Fertigstellung ist um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

Das in Abschrift mitfolgende Kommissionsprotokoll bildet einen wesent-
lichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Kommissionsgebühren und zwar die gemäß § 1, Punkt c der Verord-
nung vom 12. 4. 1926, L.G. u. V. Bl. Nr. 42 errechneten Bauschgebühren
von S 12-,
sowie die gemäß § 76 u. 77 des allg. Verwaltungsverfahrens =
gesetzes vom 21. 7. 1925 erlaufenen Barauslagen (Stempel u.
Entschädigung für den Bausachverständigen) von S 21-,

Leonding, am 27. Februar 1930.

Zl. 479.

Ferner die mit Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 1. Jänner 1926,
Zl. 29.410/25 vorgeschriebene Verwaltungsabgabe von..... S 5
zusammen S 38

fallen gemäß § 76, Absatz 1 des A. V. G. der Bauwerberin zur Last und
wolle dieser Betrag innerhalb 14 Tagen hieramts erlegt werden.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die binnen 2 Wochen nach Zustellung
bei der Gemeinde Leonding einzubringende Berufung offen.

Ein genehmigter Plan folgt im Anschluß zurück. ~~suchen abgehaltene~~
~~Beauftragte, und Zustimmung der Nachbarn wird Ihnen hiemit zum Auf- und~~
~~Aufbau an Ihrem Hause Gauberg Nr. 42 bei ge-~~ Der Bürgermeister:
~~stehenden Bedingungen die Baubewilligung erteilt.~~

- 1.. Die gegen den Hang zuliegenden Mauerwerksteile sind gegen Grundfeuchte
ausreichend zu isolieren.
- 2.. Der Abort hat einen Geruchsverschluß zu erhalten.
- 3.. Die Senkgrube ist wasserundurchlässig herzustellen und luftdicht mit
Beton- oder Eisendeckel abzuschließen.
- 4.. Der Dachboden ist mit rauch- und flamm-sicherer Tür abzuschließen
und hat einen feuerhemmenden Belag zu erhalten.
- 5.. Dachstuhlkonstruktion ist gegen Schub einwandfrei zu sichern.
- 6.. Die Dachwasserableitung hat auf eigenen Grund zu erfolgen.
- 7.. Der Plan und die Bestimmungen der Bauordnung für Oberösterreich, die
Minister. Vorschr. für Eisenbetonarbeiten im Hochbau, sowie die
Minist. Verordg. vom 7. 2. 1907, R. G. Bl. Nr. 24 sind einzuhalten.
Nach Fertigstellung ist um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

Das in Abschrift mitfolgende Kommissionsprotokoll bildet einen wesent-
lichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Kommissionsgebühren und zwar die gemäß § 1, Punkt c der Verord-
nung vom 12. 4. 1926, L.G. u. V. Bl. Nr. 42 errechneten Bauschgebühren
von S 12-
sowie die gemäß § 76 u. 77 des allg. Verwaltungsverfahrens =
gesetzes vom 21. 7. 1925 erlaufenen Barauslagen (Stempel u.
Entschädigung für den Bausachverständigen) von S 21-